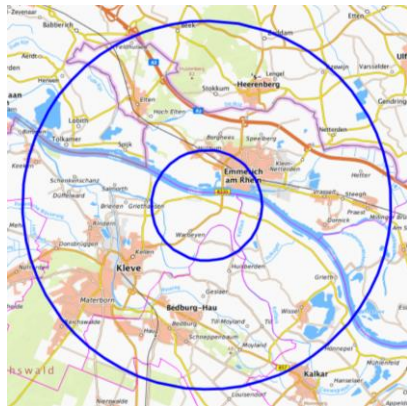


**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung  
des Kreises Kleve Nr. 2024-003 KLE vom 12.12.2024  
zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone und  
zur Aufhebung dieser und weiterer Allgemeinverfügungen  
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel nach Zeitablauf**

**A. Aufhebung der Schutzzone sowie der für diese Schutzzone angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen**

1. Aufgrund Artikel 25 i. V. m. Artikel 39 Abs. 1 der delegierten VO (EU) 2020/687 **hebe ich die** mit Allgemeinverfügung Nr. 2024-002 vom 20.11.2024 **eingerrichtete Schutzzone** mit einem Radius von drei Kilometern um den Seuchenbestand **und die für diese Schutzzone angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen auf.**

Die Regelungen zur Überwachungszone mit einem Radius von zehn Kilometern um den Seuchenbestand bleiben weiterhin bestehen. Die bisherige Schutzzone ist Bestandteil dieser Überwachungszone.



Die festgelegte Zone kann im Internet unter dem folgendem Link als interaktive Karte eingesehen werden:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/76240A0B0E1C621604D6713F97C269B13F61BBB98803EC6626430CA82156EBFD>

2. In der aufgehobenen Schutzzone gelten ab sofort die in der Anlage 1 dieser Verfügung aufgeführten und mit Allgemeinverfügung Nr. 2024-002 vom 20.11.2024 für die Überwachungszone angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

**B. Aufhebung der Überwachungszone sowie angeordneter Seuchenbekämpfungsmaßnahmen**

Aufgrund Artikel 55 i. V. m. Anhang XI der delegierten VO (EU) 2020/687 hebe ich mit Wirkung vom 22.12.2024 diese Verfügung und die Allgemeinverfügung Nr. 2024-002 vom 20.11.2024 auf. Damit werden sämtliche Maßnahmen wegen des am 20.11.2024 amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in der Stadt Kleve aufgehoben.

**C. Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

**D. Hinweise**

Weiterhin gilt, dass von allen Geflügelhaltern jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest unverzüglich der Veterinärbehörde des Kreises Kleve per E-Mail an [vet-verwaltung@kreis-kleve.de](mailto:vet-verwaltung@kreis-kleve.de) oder telefonisch unter 02821 85- 229 mitzuteilen ist. Die strikte Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen ist zu beachten.

## **I. Begründung**

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone (3 km Radius) in der Allgemeinverfügung Nr. 2024-002 vom 20.11.2024 können entsprechend Art. 39 der delegierten VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der delegierten VO (EU) 2020/687 ab dem 13.12.2024 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter, wobei die bisherige Schutzzone ebenfalls ein Teil dieser Überwachungszone ist. Dies ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687.

Gemäß Art. 55 i. V. m. Anhang XI der delegierten VO (EU) 2020/687 sind mit Ablauf des 21.12.2024 die Bedingungen zur Aufhebung der Maßnahmen für die Überwachungszone erfüllt, sodass mit Wirkung vom 22.12.2024 sämtliche Maßnahmen wegen des am 20.11.2024 amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in der Stadt Kleve aufgehoben werden können.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

## **II. RECHTSGRUNDLAGEN (in der jeweils gültigen Fassung):**

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen [delegierte VO (EU) 2020/687]
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

## **III. RECHTSMITTELBELEHRUNG (Ihre Rechte)**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in

**40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis (Rechtsanwälte, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in geltender Fassung ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung an. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen Sie dieser Verfügung auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen

47533 Kleve, 12.12.2024  
Kreis Kleve  
Der Landrat  
gez. Gerwers

**Anlage 1 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung  
des Kreises Kleve Nr. 2024-003 KLE vom 12.12.2024  
zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone und  
zur Aufhebung dieser und weiterer Allgemeinverfügungen  
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel nach Zeitablauf**

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Buchstabe A Ziffer 2	Geltung für Überwachungszone
1. <u>Anzeigepflicht</u> : Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)	x
2. <u>Verbringungsverbot</u> : Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:	
- Gehaltene Vögel,	x
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x
- Eier,	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	x
<p>Ausgenommen hiervon sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der delegierten VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.</li> <li>- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der delegierten VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.</li> <li>- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 16.11.2024, gewonnen oder erzeugt wurden (Art. 27 Abs. 3 c) der delegierten VO (EU) 2020/687).</li> <li>- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.</li> <li>- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) gehalten wurden.</li> <li>- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.</li> <li>- von den Ausnahmen kann abgesehen werden für Erzeugnisse, die nicht eindeutig von unzulässigen Erzeugnissen getrennt waren oder epidemiologische Nachweise auf eine Übertragungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse hindeuten – Art. 27 Abs. 4 der delegierten VO (EU) 2020/687 (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 der delegierten VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)</li> </ul>	x

<p>3. <u>Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/ Aufstallungsgebot:</u> Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wild- vögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 der delegierten VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>	x
<p>4. <u>Eigenüberwachung:</u> Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 02821/85-229). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 der delegierten VO (EU) 2020/687)</p>	x
<p>5. <u>Schadnagerbekämpfung:</u> Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 der delegierten VO (EU) 2020/687)</p>	x
<p>6. <u>Hygienemaßnahmen:</u> Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 der delegierten VO (EU) 2020/687)</p>	x
<p>7. <u>Hygienemaßnahmen:</u> Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.</li> </ul>	x
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.</li> </ul>	x
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),</li> <li>- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.</li> <li>- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul>	x
<ul style="list-style-type: none"> <li>- (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 der delegierten VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)</li> </ul>	
<p>8. <u>Aufzeichnungspflicht:</u> Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 der delegierten VO (EU) 2020/687)</p>	x

<p>9. <u>Tierkörperbeseitigung</u>: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei dem folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß beseitigen zu lassen:</p> <p style="text-align: center;">SecAnim GmbH Brunnenstraße 138 44536 Lünen</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 der delegierten VO (EU) 2020/687)</p>	x
<p>10. <u>Freilassen von Vögeln</u>: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)</p>	x
<p>11. <u>Veranstaltungen</u>: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)</p>	x
<p>12. <u>Transport</u>: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)</p>	x